



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

**12. Jahrgang**

**Potsdam, den 13. Juni 2001**

**Nummer 24**

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ .....	414
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung investiver Maßnahmen für die Bewässerung landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Flächen .....	431
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen zur investiven Förderung der umweltschonenden gärtnerischen Produktion (Gartenbauförderungsprogramm) .....	433
<b>Ministerium des Innern</b>	
Eingliederung der Gemeinde Ladeburg in die Stadt Bernau bei Berlin .....	436
Änderung des Amtes Panketal .....	436
<b>Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 24/2001</b>	

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung über die  
Gewährung von Zuwendungen für die  
Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen  
im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe  
„Verbesserung der Agrarstruktur  
und des Küstenschutzes“**

Vom 11. Mai 2001

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Förderung folgender Maßnahmen, die der Sicherung der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft dienen.
- 1.2 Für die Maßnahmen Nummer 2.1.1 (Waldmehrung durch Erstaufforstung), Nummer 2.1.2 (Waldmehrung durch natürliche Bewaldung), Nummer 2.1.3 (Kultursicherung) sowie Nummer 17 (Erstaufforstungsprämie) finden folgende Regelungen der Europäischen Gemeinschaften Anwendung, die über die LHO hinausgehen und unter anderem das Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren betreffen (vgl. Nummer 27.3): Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (u. a. Artikel 29 ff.) und Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (u. a. Artikel 30 ff.).
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung kann unter den verschiedenen Fördertatbeständen (Maßnahmebereiche) Prioritäten setzen, um Antragsvolumen und zur Verfügung stehende Haushaltsmittel aufeinander abzustimmen.

**2. Gegenstand der Förderung (Maßnahmebereiche)**

**Waldbauliche Maßnahmen**  
(Nummern 2.1 - 6.12)

**Forstwirtschaftlicher Wegebau**  
(Nummern 7.1 - 11.4)

**Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse**  
(Nummern 12.1 - 16.1)

**Erstaufforstungsprämie**  
(Nummern 17 - 21.9)

**Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden**  
(Nummern 22.1 - 26)

**Verfahrensbestimmungen**  
(Nummern 27 - 28)

**Förderung waldbaulicher Maßnahmen**

Es können gefördert werden:

- 2.1 **Waldmehrung auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen durch Erstaufforstung (Saat und Pflanzung) oder natürliche Bewaldung (Lenkung der natürlichen Sukzession)**
- 2.1.1 Waldmehrung durch Erstaufforstung
- Flächenvorbereitung,
  - Bodenbearbeitung,
  - Saat und Pflanzung,
  - Schutz der Kultur gegen Wild.
- 2.1.2 Waldmehrung durch natürliche Bewaldung (Lenkung der natürlichen Sukzession)
- Flächenvorbereitung,
  - Bodenbearbeitung,
  - Saat und Pflanzung (Ergänzungsmaßnahme),
  - Schutz der Sukzession gegen Wild.
- 2.1.3 Sicherung der erstaufgeforsteten oder durch gelenkte natürliche Sukzession entstandenen Waldflächen während der ersten fünf Jahre nach erstmaliger Kulturbegegründung oder Einleitung der natürlichen Sukzession. Als Maßnahme zur Sicherung erstaufgeforsteter Flächen gilt auch die Anlage einer Schutzpflanzendecke.
- 2.1.3.1 Durchführung der Kulturpflege
- 2.1.3.2 Verbesserung der Ernährungsbedingungen durch Düngungsmaßnahmen (Voraussetzung ist ein gutachterlicher Nachweis gemäß Nummer 4.2.)
- 2.1.4 Von einer Förderung ausgeschlossen sind Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Erstaufforstungen mit schnell wachsenden Baumarten mit kurzer Umtriebszeit (Schnellwuchsplantagen) in einem Umtrieb von weniger als 20 Jahren.
- 2.2 **Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft, auch als Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit Wurf, Bruch oder sonstigen Naturereignissen sowie Waldbrand**
- 2.2.1 Langfristige Überführung von Reinbeständen in standortgerechte und stabile Mischbestände durch Unterbau, Voranbau und Ergänzung von Naturverjüngungen unter Verwendung von Laubbaumarten (hierbei kann ein Nadelbaumanteil von bis zu 20 % der Bestandesfläche enthalten sein). Zwischen dem Zeitpunkt der Maßnahme und dem Ende der planmäßigen Umtriebszeit des Bestandes soll in der Regel eine Zeitspanne von wenigstens 40 Jahren liegen. In begründeten Einzelfällen kann von vorgenannter Regelung abgewichen werden.
- 2.2.2 Umbau nicht standortgerechter Bestände in standortgerechte und stabile Mischbestände, sofern die zum Um-

bau anstehenden Bestände 70 % ihres Umtriebsalters noch nicht erreicht haben.

Diese Einschränkung gilt nicht für durch Wurf, Bruch oder sonstige Naturereignisse sowie durch Waldbrand geschädigte, instabile Bestände.

Vorstehende Regelung gilt gleichermaßen für Bestände, die auf Teilflächen oder in ihrer Gesamtheit durch genannte Naturereignisse einschließlich Waldbrand vollständig vernichtet worden sind.

2.2.3 Es werden gefördert:

- Beseitigung (Abräumkosten) von unverwertbarem Aufwuchs/Material (gilt nur bei Wurf, Bruch, sonstigen Naturereignissen und Waldbrand),
- Kulturvorbereitung,
- Bodenbearbeitung,
- Saat und Pflanzung,
- Kulturpflege in den ersten fünf Jahren nach erstmaliger Kulturbegründung,
- Schutz der Kultur und Naturverjüngung gegen Wild.

2.3 **Nachbesserungen und Wiederholungen** (gilt für die Nummern 2.1 und 2.2 sowie die Nummern 22.3 und 22.4), wenn in den beiden ersten Jahren nach Aufforstung infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 % der Pflanzenzahl aufgetreten sind. Eine Förderung ist auf maximal zwei Nachbesserungen/Wiederholungen begrenzt.

2.4 **Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen** mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen sowie die Sicherheit und Wertleistung der Bestände zu erhöhen.

2.4.1 Jungwuchspflege (Bestände von 1,5 bis 7,0 m Bestandesoberhöhe),

2.4.2 Jungbestandspflege einschließlich Läuterung (Bestände von 7,0 bis 15,0 m Bestandesoberhöhe).

**3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer

- im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie
- im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung.

3.2 Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft, wenn

- deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,
- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt.

3.3 Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

3.4 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1034), wenn sie die Vorhaben im Auftrag und für Rechnung ihrer Mitglieder ausführen.

3.5 Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sofern es sich um kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter handelt.

Nichtländliche Gemeinden (kreisfreie Städte) oder Gemeindeverbände und Landkreise werden nur als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert. Ihr Anteil an der Mitgliedsfläche darf jedoch den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder um nicht mehr als 10 % übersteigen.

3.6 Sonstige Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, außer Bund und Länder, deren Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemenge- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen.

3.7 Bei Maßnahmen der Waldmehrung nach Nummer 2.1

- alle natürlichen Personen,
- juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts

als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

Nichtländliche Gemeinden und Flächen im Eigentum des Bundes und der Länder sind von der Förderung ausgeschlossen. Hinsichtlich der nichtländlichen Gemeinden gilt Nummer 3.5 Abs. 2 entsprechend.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen. Der schriftlichen Einverständniserklärung des Eigentümers muss zu entnehmen sein, dass dieser über die potentielle Fördermöglichkeit der beabsichtigten Maßnahme und den damit verbundenen Verpflichtungen informiert wurde.

4.2 Voraussetzung für die Förderung nach Nummer 2.1.3.2 ist, dass eine gutachterliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit der geplanten Düngungsmaßnahme bestätigt.

4.3 Eine Förderung der natürlichen Bewaldung ist auf solche Flächen zu beschränken, die aufgrund ihrer räumli-

chen Nähe zu bereits vorhandenem Wald hinreichende Gewähr für die Entstehung von Wald bieten.

- 4.4 Eine Förderung der Erstaufforstung ausschließlich mit Nadelbaumarten (außer Küstentanne/Weißtanne) ist auf solche Flächen begrenzt, die standörtlich bedingt für Laubbaumarten wenig geeignet sind.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

**5.1 Zuwendungsart**

Projektförderung

**5.2 Finanzierungsart**

- 5.2.1 Bei Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1, 2.2 (gilt nicht für die Beseitigung von unwerthbarem Aufwuchs/Material), 2.3 und 2.4 Festbetragsfinanzierung.

- 5.2.2 Soweit eine Förderung nach Nummer 5.2.1 nicht zutrifft Anteilfinanzierung.

Dies gilt dann, wenn Pflanzensortimente zur Pflanzung gelangen sollen, für die keine Festbeträge ausgewiesen sind; darüber hinaus für die Anlage von Saaten und Düngungsmaßnahmen.

**5.3 Form der Zuwendung**

Zuschuss

**5.4 Bemessungsgrundlage**

- 5.4.1 Bei Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe der in der Anlage ausgewiesenen Sätze je Einheit.

- 5.4.2 Bei Anteilfinanzierung erfolgt auf der Grundlage der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben eine Zuwendung nach:

Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 (ohne die Beseitigung von unwerthbarem Material)	50 % bei standortbedingter Aufforstung mit Nadelbaumarten (außer Tanne) 70 % bei Misch- und Tannenkulturen 85 % bei Laubbaumkulturen mit bis zu 20 % Nadelbaumanteil (Bestandesfläche)
Nummer 2.2	85 % für die Beseitigung von unwerthbarem Aufwuchs/Material (Abräumkosten)
Nummer 2.4	60 %, soweit im unmittelbaren Zusammenhang mit der Pflegemaßnahme eine Vermarktung von Holz vorgesehen ist.

- 5.4.2.1 Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte sind förderfähig bis zu 80 % der Kosten, die sich bei Vergabe der

Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

- 5.4.2.2 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

- 5.4.3 Die förderfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen (z. B. Leistungen der Waldbrandversicherung). Liegt ein derartiger Sachverhalt vor, erfolgt die Gewährung einer Zuwendung grundsätzlich im Wege einer Anteilfinanzierung.

- 5.4.4 Die Förderung von Pflanzungen (einschließlich Kulturvorbereitung und Bodenbearbeitung) wird auf folgende Förderhöchstbeträge (ohne Schutzmaßnahmen gegen Wild) begrenzt:

- 1) Nadelbaumkulturen: 2.000,00 DM/ha (1.022,59 €/ha)
- 2) Laub-Nadel-Mischkulturen: 7.000,00 DM/ha (3.579,06 €/ha)
- 3) Laubbaumkulturen: 10.000,00 DM/ha (5.112,94 €/ha)

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Beim Schutz der Kultur gegen Wild ist eine wiederholte Förderung des chemischen Verbiss- und Fegeschutzes mit von der Biologischen Bundesanstalt zugelassenen Mitteln möglich.

Vorstehende Regelungen finden analoge Anwendung bei den Nummern 22.3 und 22.4.

- 6.2 Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen nach Nummer 2.4 werden nur gefördert bei Betrieben mit einer Waldfläche von weniger als 800 ha.<sup>1</sup>

In Abstimmung mit der obersten Forstbehörde kann die Bewilligungsbehörde bei Flächen mit neuartigen Waldschäden, bei besonders ungünstigen Standortverhältnissen oder bei Betrieben mit überdurchschnittlicher Ausstattung mit Jungbeständen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

- 6.3 Maßnahmen nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 sind nur förderfähig, wenn die Verwendung standortgerechter Baumarten erfolgt und das verwendete Saat- und Pflanzgut den für das Anbaugbiet geeigneten Herkünften - entsprechend den Herkunftsempfehlungen für das Land Brandenburg - entspricht.

<sup>1</sup> Diese Fläche entspricht dem derzeitigen Einheitswert (Ersatzwirtschaftswert nach Anlage lt. EVertr. Artikel 125) für die forstwirtschaftliche Nutzung von 100.000 DM. Der Ersatzwirtschaftswert beträgt 125 DM je Hektar.

- 6.4 Eine Förderung der Waldmehrung durch Saat, Pflanzung oder natürliche Bewaldung ist an die Maßgabe gebunden, Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) zu schaffen. Eine Zielerreichung ist insbesondere dann zu erwarten, wenn nach Ablauf von acht Jahren eine gesicherte Kultur entstanden ist, die Gewähr für eine weitere ordnungsgemäße Bewirtschaftung bietet.

Bei einer Waldmehrung im Rahmen einer gelenkten Sukzession ist eine angemessene Fristverlängerung auf zehn Jahre möglich. Soweit nach Ablauf der genannten Frist das Ziel nicht erreicht werden konnte und auch die künftige Entwicklung eine hinreichende Zielerreichung nicht erwarten lässt, sind notwendige Ergänzungspflanzungen vorzunehmen. Die mit notwendigen Ergänzungspflanzungen verbundenen Kosten sind dem Grunde nach förderfähig.

- 6.5 Eine Zuwendung für die Kulturpflege wird im Anlagejahr nur für Frühjahrskulturen gewährt.
- 6.6 Eine Zuwendung für Maßnahmen der Waldmehrung durch Saat und Pflanzung wird nur dann gewährt, wenn an der neuen Waldaußenkante gleichzeitig ein Waldrand (mindestens dreireihig) geschaffen wird. Ausnahmen sind möglich, wenn standörtliche Gegebenheiten, Lage, Flächengröße oder -ausformung dies nicht zulassen.
- 6.7 Durch den Zuwendungsempfänger ist für die nach dieser Richtlinie geförderte Erstaufforstung und sonstige flächenhafte Verjüngungsmaßnahmen eine angemessene Waldbrandversicherung abzuschließen und hierüber ein Nachweis der Bewilligungsbehörde (bei Vorlage des Verwendungsnachweises) vorzulegen.
- 6.8 Soweit eine Förderung des Waldumbaus (Nummer 2.2.2) auf durch Waldbrand geschädigten Flächen beantragt wird und vor Schadenseintritt keine angemessene Waldbrandversicherung abgeschlossen wurde, werden die förderfähigen Kosten um 3.000 DM/ha (1.533,88 €/ha) gekürzt. Dieser Betrag entspricht in vorgenannten Schadensfällen den üblichen Leistungen einer angemessenen Waldbrandversicherung.
- 6.9 Die Mittelanforderung für die Auszahlung der Zuwendung für Maßnahmen zur Sicherung der erstaufgeforsteten Flächen während der ersten fünf Jahre nach Kulturbegründung (Nummer 2.1.3) muss jeweils bis 30. August eines Jahres bei der Bewilligungsbehörde erfolgen.
- 6.10 Soweit bei Durchführung einer Jungbestandspflegemaßnahme nach Nummer 2.4.2 anfallendes Holz vermarktet wird, erfolgt die Gewährung einer möglichen Zuwendung im Rahmen einer Anteilfinanzierung.
- 6.11 Von einer Zuwendung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen oder als Auflage einer Waldumwandlungsgenehmigung bzw. in einem förmlichen Verwaltungsver-

fahren mit entsprechender Konzentrationswirkung vorzunehmen sind.

- 6.12 Soweit bei einem Verkauf von nach dieser Richtlinie geförderten Flächen innerhalb des Zeitraumes der Unterhaltungsverpflichtung der Erwerber nicht bereit ist, die vorstehenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, ist die Zuwendung verzinst zurückzuzahlen.

#### **Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebbaus**

- 7.1 Neubau forstwirtschaftlicher Wege sowie die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen notwendigen Anlagen mit dem Ziel einer ganzjährigen LKW-Befahrbarkeit. Bei Planung und Ausführung der Vorhaben sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebbaus, z. B. die Richtlinie für den ländlichen Wegebau des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V. (DVWK-Regeln 137/1999) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Kosten der dazugehörigen Bauentwürfe, der Bauausführung und der Bauleitung sowie notwendiger Werkzeuge und Kleingeräte für Regiearbeiten sind Bestandteile der Ausführungskosten. Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt einschließlich der landschaftsökologischen Auswirkungen.
- 7.1.1 Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen.
- 7.1.2 Wege zur Aufschließung dieser Nutzflächen sowie zu deren Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.
- 7.2 Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung, die infolge des Baues forstwirtschaftlicher Wege notwendig werden.

#### **8. Von der Förderung sind ausgeschlossen**

- 8.1 Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gemäß § 2 in Verbindung mit § 6 und § 48 Abs. 7 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 gewidmet sind, sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.
- 8.2 Unterhaltung und spätere Pflege von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material.
- 8.3 Wegebefestigungen mit Schwarz- und Betondecken.

#### **9. Zuwendungsempfänger**

Körperschaften des öffentlichen Rechts, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet

sind, die privaten Waldbesitzer oder das Land als Träger eines Vorhabens im Körperschafts- oder Privatwald.

## 10. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

### 10.1 Zuwendungsart

Projektförderung

### 10.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

### 10.3 Form der Zuwendung

Zuschuss

### 10.4 Bemessungsgrundlage

Folgende Kosten sind förderungsfähig:

10.4.1 Die Baukosten, die nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen, der im Zuge der Baumaßnahme angefallenen Holzerlöse und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben.

10.4.2 Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers können bis zu dem Aufwand gefördert werden, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages, ergeben würde.

10.4.3 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

### 10.5 Höhe der Zuwendung

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70 % der förderungsfähigen Aufwendungen, höchstens jedoch 40 DM/lfdm (20,45 €/lfdm) nicht übersteigen. In Abstimmung mit der obersten Forstbehörde kann die Bewilligungsbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

## 11. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

11.1 Bei der Gewährung von Zuwendungen für Wegebaumaßnahmen (Neu- und Ausbau) ist hinsichtlich der forst- und landwirtschaftlichen Bedeutung, der Wirtschaftlichkeit sowie der Dringlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen. Bevorzugt zu fördern sind Wegebaumaßnahmen, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landtausch ermöglicht wird.

11.2 Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Ergebnisse der forstlichen Rahmenplanung, der agrarstrukturellen Vorplanung und der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

11.3 Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaß-

nahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

11.4 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Unterhaltung und spätere Pflege der nach dieser Richtlinie geförderten Forstwirtschaftswege für mindestens zehn Jahre sicherzustellen.

## Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

### 12.1 Erstinvestitionen

12.1.1 Die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen für forstliche Betriebsarbeiten, einschließlich Transport von Rohholz und Be- und Verarbeitung einfachster Art.

12.1.2 Die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen) für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen.

12.1.3 Die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen sowie Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen.

12.1.4 Die erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden (Unterstellräume für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Hilfsstoffe, Werkstätten, Hütten und Pflanzgärten).

### 12.2 Verwaltung und Beratung

Die angemessenen Kosten für die Verwaltung und für die Beratung der Mitglieder. Dazu gehören:

#### 12.2.1 Gründungskosten

Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen, die unmittelbar im Zuge der Gründung und Anerkennung entstanden sind und durch prüffähige Belege nachgewiesen werden. Zuwendungen für Gründungskosten können rückwirkend bewilligt werden.

#### 12.2.2 Personalkosten

Förderungsfähig sind angemessene, durch prüffähige Belege nachgewiesene Kosten für Personal, das mit der Wahrnehmung der Geschäftsführung des Zusammenschlusses beauftragt ist (nicht berücksichtigt werden Aufgaben analog zur entgeltspflichtigen tätigen Mithilfe sowie Rat und Anleitung gemäß § 33 LWaldG).

Für die Geschäftsführung des Zusammenschlusses können nachfolgende, nach Größe und Mitgliederzahl gestaffelte Beträge als maximal förderungsfähige Kosten anerkannt werden:

1	Zusammenschluss mit bis zu 100 Mitgliedern oder 500 ha Mitgliedsfläche	350,00 DM/Monat (178,95 €/Monat)
2	Zusammenschluss mit 101 bis zu 300 Mitgliedern oder 501 bis 1000 ha Mitgliedsfläche	450,00 DM/Monat (230,08 €/Monat)
3	Zusammenschluss mit mehr als 300 Mitgliedern oder mehr als 1000 ha Mitgliedsfläche	600,00 DM/Monat (306,78 €/Monat)

Hat der Zusammenschluss ausgebildetes Forstpersonal angestellt und nimmt dieses neben der Geschäftsführung auch Aufgaben der Betriebsleitung und Beförderung wahr, so können maximal 30 % der Personalkosten der Vergütungsgruppe IV b BAT-O pauschal als förderfähige Kosten anerkannt werden. In begründeten Einzelfällen können auf Antrag des Zusammenschlusses vorgenannte Beträge durch die Bewilligungsbehörde um bis zu 25 % angehoben werden. Vorgenommene Einzelfallentscheidungen sind nachprüfbar zu dokumentieren. Bei forstwirtschaftlichen Vereinigungen bemisst sich die Höhe der förderfähigen Personalkosten nach der Mitgliederzahl und den satzungsgemäßen Aufgaben nach Festlegung durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung. Soweit die Geschäftsführung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse durch einen Forstbediensteten der Landesforstverwaltung Brandenburg (Dienstaufgabe) wahrgenommen wird, entfällt jede zusätzliche Gewährung von Zuwendungen für Personalkosten.

12.2.3 Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder von Organen des Zusammenschlusses (Vorstand) können als förderfähig anerkannt werden. Grundlage zur Bemessung einer Zuwendung ist die Verordnung zur Regelung der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Forstausschüsse vom 25. Januar 1995 (GVBl. II S. 230), geändert durch die Verordnung vom 13. August 1997 (GVBl. II S. 754). Unter Beachtung der Angemessenheit sind Aufwandsentschädigungen auf die satzungsgemäßen Aufgaben des Zusammenschlusses zu beschränken.

12.2.4 Reisekosten

Förderfähig sind Reisekosten, soweit der Grund der Reise unmittelbar den satzungsgemäßen Aufgaben des Zusammenschlusses entspricht. Hinsichtlich der Prüfung der Notwendigkeit einer Reise ist ein strenger Maßstab anzulegen. Art, Umfang und Höhe der Reisekosten bemessen sich nach den jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes.

12.2.5 Geschäftskosten einschließlich Büroeinrichtung, -maschinen und -geräte

Förderfähig sind die angemessenen und im Einzelfall durch Vorlage von prüffähigen Belegen nachgewiesenen

Kosten für Geschäftsbedarf (Papier, Porto- und Telefonkosten u. a. Verbrauchsmaterial). Art, Umfang, Höhe und Nachweisführung erfolgen in analoger Anwendung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften der Landesforstverwaltung. Bei der Bemessung einer Geschäftszimmerentschädigung sind grundsätzlich alle Möglichkeiten zur Kostenersparnis zu berücksichtigen.

Aufwendungen zur Erstausrüstung eines Geschäftszimmers können einmalig bis zu einer Höhe von 2.800 DM (1.431,62 €) in die zuwendungsfähigen Kosten einbezogen werden. Für die Beschaffung einer IT-Ausstattung (Personal-Computer inklusive Software, Telefon etc.) können zusätzlich einmalig bis zu 5.000 DM (2.556,47 €) als zuwendungsfähige Kosten berücksichtigt werden. In Abstimmung mit der obersten Forstbehörde kann die Bewilligungsbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

12.2.6 Versicherungskosten

Gegenstand einer Zuwendung können Versicherungskosten sein, soweit das zu versichernde Risiko unmittelbar den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss betrifft. Es können insbesondere eine Haftpflichtversicherung für Vorstand und Geschäftsführung sowie eine Versicherung der Geschäftszimmerausstattung in Betracht kommen.

12.2.7 Fortbildungskosten (Kosten für Fortbildung von Beratungskräften, einschließlich der Beschaffung von Lehrmitteln)

Als Fortbildungsveranstaltungen gelten:

- Veranstaltungen, die von der Landesregierung (inklusive Geschäftsbereich) angeboten werden, und
- Veranstaltungen, die von örtlichen und überörtlichen Bildungseinrichtungen, öffentlich-rechtlichen Institutionen (z. B. landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft) und berufsständischen Vertretungen angeboten werden.

Eine angemessene Eigenbeteiligung der Teilnehmer (20 %) muss gewährleistet sein.

Reisen ins Ausland sind von einer Förderung ausgeschlossen.

12.2.8 Kosten des Angebotes und des Verkaufs, ausschließlich der Frachten.

12.2.9 Kosten in Verbindung mit einer satzungsgemäßen überbetrieblichen Zusammenfassung des Angebotes an Forsterzeugnissen. Hierunter fallen nicht die Kosten für Ernte, Bringen und Lagerung von Holz und sonstigen Forsterzeugnissen.

**13. Von der Förderung sind ausgeschlossen**

13.1 Abschreibungen für Investitionen,

- 13.2 Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen,
- 13.3 Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben (Nummer 12.2.9 bleibt unberührt),
- 13.4 die anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten von dem Zusammenschluss angehörenden Forstbetrieben des Bundes und der Länder sowie nichtländlicher Gemeinden und Gemeindeverbände. Als Maßstab gilt die Mitgliedsfläche. Für die nichtländlichen Gemeinden und Gemeindeverbände gilt Nummer 3.5 entsprechend.
- 13.5 Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden,
- 13.6 Investitionen nach den Nummern 12.1.1 und 12.1.2, wenn es sich nicht um neue und nicht dem Stand der Technik entsprechende neuzeitliche Geräte, Maschinen, Fahrzeuge sowie gewerblich gefertigte Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt. Dies gilt nicht für die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen.
- 13.7 Aufwendungen im Zusammenhang mit Investitionen nach den Nummern 12.1.3 und 12.1.4 für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Vorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten, Werkwohnungen, Verwaltungsräume oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten),
- 13.8 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen,
- 13.9 Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen einschließlich der Ersatzteile.

Die Beschaffung von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen technischen Einrichtungen mit wesentlichen technischen Neuerungen oder mit wesentlich verbesserter Leistung sind keine Ersatzbeschaffungen.

#### 14. **Zuwendungsempfänger**

Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 41 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1034), sowie nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543).

#### 15. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

##### 15.1 **Zuwendungsart**

Projektförderung

##### 15.2 **Finanzierungsart**

Anteilfinanzierung

##### 15.3 **Form der Zuwendung**

Zuschuss

##### 15.4 **Bemessungsgrundlage**

15.4.1 Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten.

15.4.2 Eigenleistungen und Sachleistungen bei der erstmaligen Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen, von Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen sowie bei der erstmaligen Erstellung von Betriebsgebäuden können bis zu 15 % der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.

##### 15.5 **Höhe der Zuwendung**

15.5.1 Der Fördersatz für Erstinvestitionen beträgt 40 % der förderungsfähigen Kosten.

15.5.2 Der Fördersatz für Kosten der Verwaltung und Beratung beträgt in den Jahren:

1999 bis 2000 - 60 %

der förderungsfähigen Kosten.

Ab dem Jahr 2001 bis zum Erreichen einer Zeitspanne von zehn Jahren nach Anerkennung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses beträgt der Fördersatz 40 %.

Dieser Fördersatz reduziert sich nach Ablauf des 10. Jahres auf 30 % und nach Ablauf des 15. Jahres bis zu der Zeitspanne von 20 Jahren nach Anerkennung auf 20 %.

Im Anschluss kann die 20%ige Bezuschussung weiter gewährt werden, soweit der forstwirtschaftliche Zusammenschluss waldbauliche Aufgaben wahrnimmt und solange er überdurchschnittlich mit Beständen bis zu 40 Jahren ausgestattet ist.

Ist die Förderung eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nach den Absätzen 1 bis 3 beendet, kann dieser nicht noch einmal gefördert werden.

#### 16. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

16.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, Fahrzeuge, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

**Erstaufforstungsprämie**

17. Gewährung einer Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten aufgrund der erstmaligen Aufforstung oder natürlichen Bewaldung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Von der Gewährung einer Prämie ausgeschlossen sind Erstaufforstungen von Schnellwuchsplantagen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Ersatzaufforstungen.

**18. Zuwendungsempfänger**

18.1 Natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts als Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen.

18.2 Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

18.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1034), als Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen.

18.4 Ausgeschlossen sind

- Leistungsempfänger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit;
- juristische Personen des Privatrechts mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25 % des Eigenkapitals;
- Bund, Länder und sonstige Gebietskörperschaften.

**19. Förderungsvoraussetzungen**

19.1 Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

Die ergänzenden Bestimmungen der Nummer 4.1 gelten entsprechend.

19.2 Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Flächen, für die eine Prämie gewährt wird, ordnungsgemäß bewirtschaftet werden.

**20. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

**20.1 Zuwendungsart**

Projektförderung im Zusammenhang mit Vorhaben nach Nummer 2.1

**20.2 Finanzierungsart**

Festbetragsfinanzierung

**20.3 Form der Zuwendung**

Zuschuss

**20.4 Bemessungsgrundlage**

Unter der Voraussetzung, dass die unter den Nummern 18.1 bis 18.3 genannten Zuwendungsempfänger die zur Aufforstung gelangten Flächen in den beiden der Aufforstung vorangegangenen Jahren selbst bewirtschaftet haben und mindestens 25 % ihrer Arbeitszeit landwirtschaftlichen Tätigkeiten widmen (Der prozentuale Einkommensanteil wird mit dem Anteil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten gleichgesetzt. Der Nachweis erfolgt über Einkommensteuerbescheid oder – soweit dieser nicht vorliegt – über andere geeignete Unterlagen.), wird eine Prämie nach folgender Staffelung gewährt:

**I. Aufforstung von Flächen der Bodennutzungsart Ackerland**

Holzarten- gruppe	Prämienhöhe in DM/ha/Jahr (€/ha/Jahr) bis zu 35 nachge- wiesenen Boden- punkten	Zuschlag für jeden weiteren nachgewiesenen Bodenpunkt in DM/ha/Jahr (€/ha/Jahr)
Laubholz	600,00 (306,78)	15,00 (7,67)
Nadelholz	450,00 (230,08)	–

Für Maßnahmen der natürlichen Bewaldung (Lenkung der natürlichen Sukzession) gilt die Prämie der Holzartengruppe Nadelholz.

Der Höchstbetrag der nach Bodengüte gestaffelten Prämie für die Aufforstung von Ackerflächen mit Laubholz beträgt 1400 DM (715,81 €). Den Ackerflächen im Sinne dieser Richtlinie gleichgesetzt sind ertragreiche Intensivkulturen (z. B. Gemüse- und Obstkulturen).

**II. Aufforstung von Flächen der Bodennutzungsart Grünland**

Holzartengruppe	Prämienhöhe in DM/ha/Jahr (€/ha/Jahr)
Laubholz	600,00 (306,78)
Nadelholz	450,00 (230,08)

Für Maßnahmen der natürlichen Bewaldung (Lenkung der natürlichen Sukzession) gilt die Prämie der Holzartengruppe Nadelholz.

Im Falle einer Anrechnung der erstaufgeforsteten Fläche als Stilllegungsfläche gemäß Artikel 6 Abs. 8 der Ver-

ordnung (EWG) Nr. 1251/1999 des Rates wird die Prämie auf die Höhe des Stilllegungsausgleiches gemäß Artikel 4 Abs. 3 dieser Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Flächenzahlungs-Verordnung (BGBl. I S. 15) in der jeweils geltenden Fassung begrenzt.

- 20.5 In allen übrigen Fällen (Bedingungen nach 20.4 wurden nicht erfüllt) beläuft sich die Prämie - ohne Berücksichtigung der vormaligen Bodennutzungsart und -güte - auf:

Holzartengruppe	Prämienhöhe in DM/ha/Jahr (€/ha/Jahr)
Laubholz	350,00 (178,95)
Nadelholz	300,00 (153,39)

Für Maßnahmen der natürlichen Bewaldung (Lenkung der natürlichen Sukzession) gilt die Prämie der Holzartengruppe Nadelholz.

## 21. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 21.1 Die Prämie wird einmal jährlich zum 30. September eines Jahres für eine Dauer von bis zu 20 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Aufforstung oder des Beginns einer natürlichen Bewaldung der Fläche, gewährt. Eine Gewährung der Erstaufforstungsprämie ist an die grundsätzliche Förderfähigkeit der Investitionsmaßnahme gebunden. Unter dieser Maßgabe kann eine Erstaufforstungsprämie auch unabhängig von der Förderung einer Investition gewährt werden. Dazu bedarf es eines Antrages vor Beginn der Maßnahme.

Anträge auf Gewährung der Erstaufforstungsprämie (Mittelanforderung) sind bei der Bewilligungsbehörde bis zum 15. Juli eines Jahres zu stellen.

- 21.2 Für Erstaufforstungen oder bei Maßnahmen der natürlichen Bewaldung, die nach dem 1. August eines Jahres angelegt bzw. eingeleitet werden, wird eine Erstaufforstungsprämie erstmalig im darauf folgenden Jahr gezahlt.
- 21.3 Der Empfänger einer Erstaufforstungsprämie ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn er während des Bewilligungszeitraumes Leistungsempfänger nach dem „Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit“ (FELEG) wird.
- 21.4 Der Empfänger einer Erstaufforstungsprämie ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde innerhalb der 20-jährigen Periode der PrämienGewährung einen Eigentumswechsel der geförderten Fläche anzuzeigen.

Für den Fall des Eigentumswechsels innerhalb der 20-jährigen Periode hat der Erwerber keinen Anspruch auf die Erstaufforstungsprämie.

Von dieser Regelung ausgenommen ist ein Eigentümerwechsel durch Erbgang oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge. Sofern der Erbe die Bedingungen

nach Nummer 20.4 (25 % Einkommen aus der Landwirtschaft bzw. 25 % der Arbeitszeit in der Landwirtschaft) erfüllt, erhält er weiterhin diese Prämie. Erfüllt der Erbe die Bedingungen nach Nummer 20.4 nicht, so erhält er die Prämie nach Nummer 20.5.

- 21.5 Für landwirtschaftliche Nutzflächen, die mit Einverständniserklärung des Eigentümers in Wald überführt werden, erhält der Pächter für die Pachtperiode - maximal 20 Jahre - die Erstaufforstungsprämie. Fällt die Fläche vor Ablauf der 20-jährigen Periode an den Eigentümer zurück, wird diesem die Erstaufforstungsprämie nicht gezahlt.
- 21.6 Der Nachweis, die in Wald überführten Flächen in den beiden der Aufforstung vorangegangenen Jahren selbst bewirtschaftet zu haben, ist vom Antragsteller durch eine Bescheinigung des zuständigen Amtes für Landwirtschaft zu erbringen.
- 21.7 Der Nachweis, in welcher Weise die zur erstmaligen Aufforstung oder zur natürlichen Bewaldung anstehende Fläche vormals landwirtschaftlich genutzt wurde, ist, soweit dies zur Bemessung der Erstaufforstungsprämie erforderlich wird, vom Antragsteller durch eine Bescheinigung des zuständigen Amtes für Landwirtschaft zu erbringen.

Vergleichbares gilt für den Nachweis der Bodengüte (Anzahl der Bodenpunkte).

- 21.8 Der Nachweis, inwieweit ein Antragsteller gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt, ist von ihm durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zu erbringen.
- 21.9 Der Empfänger der Erstaufforstungsprämie ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde im Zuge von Nachbesserungen/Wiederholungen vorgenommene Baumartenwechsel gegenüber der Erstanlage anzuzeigen.

## Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden sowie aufgrund von Schadensereignissen unter überwiegender Mitbeteiligung neuartiger Waldschäden

- 22.1 Vorarbeiten:
- Kosten für Untersuchungen, Analysen und gutachterliche Stellungnahmen zur Beurteilung von Düngungsmaßnahmen (Nummer 22.2) sowie
  - Kosten für Erhebungen, die der Vorbereitung von Maßnahmen nach den Nummern 22.2 bis 22.4 dienen.
- 22.2 Bodenschutz- und Meliorationsdüngung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann (gutachterlicher Nachweis gemäß Nummer 24).
- 22.3 Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) in

lückigen oder verlichteten Beständen und Bestandesrändern.

22.4 Wiederaufforstung (einschließlich Naturverjüngung) mit dem Ziel, die betroffenen Waldflächen, deren gegenwärtige Bestände nicht mehr lebensfähig sind, in Bestockung zu halten und die Leistungsfähigkeit der neu zu begründenden Bestände zu verbessern.

22.5 Unter den Nummern 22.3 und 22.4 können gefördert werden:

- Kulturvorbereitung und Bodenbearbeitung für Saat und Pflanzung einschließlich Naturverjüngung,
- Saat und Pflanzung,
- Schutz der Kultur und Naturverjüngung gegen Wild,
- Kulturpflege in den ersten fünf Jahren nach erstmaliger Kulturbegründung oder der Einleitung einer Naturverjüngung.

**23. Zuwendungsempfänger**

Entsprechend dem Kreis der Zuwendungsempfänger der Nummern 3.1 bis 3.6.

Die Nummer 3.5 „Nichtländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände“ wird insofern erweitert, als dass die Bewilligungsbehörde bei Forstbetrieben mit besonders ungünstigen Standortverhältnissen oder bei überdurchschnittlicher Ausstattung mit Jungbeständen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen kann.

**24. Zuwendungsvoraussetzung**

Voraussetzung für die Förderung nach Nummer 22.2 ist, dass eine gutachterliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Düngungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.

**25. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

**25.1 Zuwendungsart**

Projektförderung

**25.2 Finanzierungsart**

25.2.1 Bei Maßnahmen gemäß Nummern 22.3 und 22.4 Festbetragsfinanzierung.

25.2.2 Bei Maßnahmen gemäß Nummern 22.1 und 22.2 und soweit eine Förderung nach Nummer 25.2.1 nicht zutrifft Anteilfinanzierung. Dies gilt dann, wenn Pflanzensortimente zur Pflanzung gelangen sollen, für die keine Festbeträge ausgewiesen sind; darüber hinaus für die Anlage von Saaten.

**25.3 Form der Zuwendung**

Zuschuss

**25.4 Bemessungsgrundlage**

25.4.1 Festbetragsfinanzierung für die Nummern 22.3 und 22.4 nach Maßgabe der in der Anlage ausgewiesenen Sätze je Einheit.

Die Einschränkungen nach Nummer 25.4.4 sind zu berücksichtigen.

25.4.2 Bei Anteilfinanzierung erfolgt auf der Grundlage der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben eine Zuwendung nach:

Nummer 22.1	mit 80 %
Nummer 22.2	mit 90 %
Nummer 22.3 und Nummer 22.4	mit 50 % bei standortbedingter Aufforstung mit Nadelbaumarten (außer Tanne) mit 70 % bei Misch- und Tannenkulturen und mit 85 % bei Laubbaumkulturen mit bis zu 20 % Nadelbaumanteil (Bestandesfläche)

25.4.2.1 Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte sind förderfähig zu 80 % der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

25.4.2.2 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderfähig zu 80 % des Marktwertes.

25.4.3 Die förderfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Liegt ein derartiger Sachverhalt vor, erfolgt die Gewährung einer Zuwendung grundsätzlich im Wege einer Anteilfinanzierung.

Die Ausführungen zu Nummer 5.4.3 gelten entsprechend.

25.4.4 Bei Wiederaufforstungen von Flächen nach Nummer 22.4, deren Vorbestände 60 % ihrer Umtriebszeit erreicht hatten oder älter waren, werden nur 80 % der unter Berücksichtigung der Nummern 25.4.3 bis 25.4.5 ermittelten Ausgaben als förderfähig anerkannt.

Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt im Wege einer Anteilfinanzierung.

25.4.5 Die Förderung von Pflanzungen (einschließlich Kulturvorbereitung und Bodenbearbeitung) wird auf folgende Förderhöchstbeträge (ohne Schutzmaßnahmen gegen Wild) begrenzt:

- 1) Nadelbaumkulturen: 2.000,00 DM/ha (1.022,59 €/ha)
- 2) Laub-Nadel-Mischkulturen: 7.000,00 DM/ha (3.579,06 €/ha)
- 3) Laubbaumkulturen: 10.000,00 DM/ha (5.112,94 €/ha)

- 26. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- Die Maßgaben nach den Nummern 6.3, 6.6 und 6.7 gelten entsprechend.
- 27. Verfahrensbestimmungen**
- 27.1 Antragstellung**
- Anträge auf Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sind bei der Leitung der zuständigen Oberförsterei formgebunden und unter Beachtung der in dieser Richtlinie festgelegten Termine einzureichen.
- Es können Maßnahmen innerhalb eines Maßnahmenbereiches in einem Antrag zusammengefasst werden. Dabei ist die Beantragung einer Zuwendung für die Kulturpflege gesondert in Bezug zur beantragten Erstinvestition vorzunehmen.
- Soweit beantragte Maßnahmen nicht mit Genehmigung des Verpächters auf Pachtflächen, sondern auf Flächen im Eigentum des Antragstellers vorgesehen sind, ist gegenüber der Bewilligungsbehörde ein Eigentumsnachweis (in der Regel Kopie eines Grundbuchauszuges) zu erbringen.
- Soweit in dieser Richtlinie keine Termine vorgegeben werden, sind Anträge auf Förderung bis zum 30. September eines Jahres einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- 27.1.1 Dem Antrag sind beizufügen:**
- 27.1.1.1 im Falle der Erstaufforstung:**
- die Genehmigung zur Nutzungsartenänderung nach § 9 LWaldG;
  - die schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers bei Pachtflächen;
  - der schriftliche Nachweis zur Bemessung der Erstaufforstungsprämie, soweit im Einzelfall erforderlich (Anzahl der Bodenpunkte, vormalige Bodennutzungsart, persönliche Voraussetzungen des Zuwendungsempfängers);
- 27.1.1.2 im Falle von Wegebaumaßnahmen und Erstinvestitionen von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen:**
- die planerische Darstellung des Vorhabens (u. a. Kartenausschnitt, Maßnahmebeschreibung und, soweit notwendig, Baugenehmigungen);
  - eine Wirtschaftlichkeitsberechnung;
  - ein Kosten- und Finanzierungsplan.
- 27.2 Bewilligungsverfahren**
- 27.2.1 Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Forstwirtschaft.**
- 27.2.2** Die Bewilligungsbehörde kann über die unter den Nummern 27.1.1.1 und 27.1.1.2 aufgeführten Angaben hinaus weitere, zur Beurteilung des Einzelfalles notwendige Informationen und Rechnungsbelege vom Antragsteller verlangen.
- 27.2.3** Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt mit der Maßgabe, dass der Förderbetrag im Einzelfall 500 DM (255,65 €) nicht unterschreitet.
- Abweichungen von dieser Regelung sind zulässig bei der Gewährung von Kulturpflegekosten für Erstaufforstungen (Nummer 2.1) und Wiederaufforstungen (Nummer 22.4), die vor In-Kraft-Treten der Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 26. November 1996 angelegt wurden.
- Weiterhin sind Ausnahmen zulässig für Maßnahmen, die auf Kleinflächen im Zusammenhang mit umliegenden Flächen anderer Eigentümer durchgeführt werden und ihre Durchführung nur eigentumsübergreifend forstfachlich sinnvoll ist.
- 27.2.4** Über die vorgelegten Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde durch schriftlichen Bescheid (Zuwendungsbescheid).
- 27.2.5** Regelbesteuerte Zuwendungsempfänger haben die Umsatzsteuerpflicht der Zuwendung im Rahmen der Richtlinie eigenverantwortlich zu prüfen.
- 27.2.6** Grundsätzlich zählt die vom Zuwendungsempfänger gezahlte Mehrwertsteuer nicht zu den förderungsfähigen Kosten.
- Davon abweichend wird die von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (nach den Nummern 12.1 und 12.2) gezahlte Mehrwertsteuer unter der Voraussetzung, dass eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt, zu den förderungsfähigen Kosten hinzugerechnet.
- 27.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**
- Die Auszahlung der Mittel für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 (Waldmehrung durch Erstaufforstung), Nummer 2.1.2 (Waldmehrung durch natürliche Bewaldung), Nummer 2.1.3 (Kultursicherung) sowie Nummer 17 (Erstaufforstungsprämie) erfolgt im Wege der Erstattung (vgl. Nummer 1.2). Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen vorzulegen (Erstattungsprinzip). Ansonsten gelten die VV zu § 44 der LHO. Für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48, 49, 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

**27.4 Verwendungsnachweis**

Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks den Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

Bei Maßnahmen mit mehrjähriger Laufzeit sind Zwischennachweise zu erbringen.

Hinsichtlich der jährlichen Zahlung der Erstaufforstungsprämie bedarf es keines gesonderten Verwendungsnachweises. Als solcher gilt die vom Zuwendungsempfänger eingereichte Mittelanforderung mit der darauf durch Bestätigung des zuständigen Revierleiters nachgewiesenen ordnungsgemäßen Pflege der Waldfläche.

**27.5** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

**28. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2002.

## Anlage

Festbetragsfinanzierung von ausgewählten forstwirtschaftlichen Maßnahmen

## 1. Pflanzung

Baumart	Maximalstückzahl/ha	Pflanzenalter	Pflanzenhöhe in cm Liefersortiment	manuelle Pflanzung Festbetrag DM/TSt. (€/TSt.)	Maschinenpflanzung Festbetrag DM/TSt. (€/TSt.)
Gemeine Kiefer	12.500	+ 0		110,00 (56,24)	110,00 (56,24)
Gemeine Kiefer	12.000	2 + 0 #		130,00 (66,47)	130,00 (66,47)
Schwarzkiefer	5.000	2 + 0 #		150,00 (76,69)	150,00 (76,69)
Gemeine Fichte	3.000	2 + 2	25 - 50	440,00 (224,97)	320,00 (163,61)
Europ. und Japan. Lärche	3.000	1 + 1	30 - 60	500,00 (255,65)	390,00 (199,40)
Douglasie	3.000	1 + 2	25 - 50	520,00 (265,87)	400,00 (204,52)
Küstentanne/ Weißtanne	3.000	2 + 2	20 - 40	790,00 (403,92)	630,00 (322,12)
Traubeneiche	10.000	2 + 0 #	30 - 50	1.100,00 (562,42)	900,00 (460,17)
Stieleiche	10.000	2 + 0 #	30 - 50	940,00 (480,62)	700,00 (357,91)
Roteiche	8.000	2 + 0 #	30 - 50	840,00 (429,49)	640,00 (327,23)
Rotbuche	10.000	2 + 0 #	30 - 50	910,00 (465,28)	720,00 (368,13)
Hainbuche	6.000	2 + 0	40 - 60	910,00 (465,28)	720,00 (368,13)
Roterle	3.300	1 + 1	40 - 60	880,00 (449,94)	680,00 (347,68)
Sandbirke	3.300	2 + 0	40 - 60	640,00 (327,23)	480,00 (245,42)
Pappel	400	0 + 2 + 2	200 - 250	9.400,00 (4.806,17)	-
Esche, Berg- und Spitzahorn	5.000	1 + 1	60 - 100	1.150,00 (587,99)	970,00 (495,96)
Wildkirsche	5.000	1 + 1	80 - 120	1.300,00 (664,68)	1.100,00 (562,42)
Winterlinde	5.000	1 + 1	30 - 50	1.180,00 (603,33)	980,00 (501,07)
Robinie	3.300	1 + 0	60 - 100	690,00 (352,79)	490,00 (250,53)

Bei gleichzeitigem Mitbanbau von Mischbaumarten sind die jeweils angegebenen maximalen Pflanzenzahlen/ha dem vorgesehenen Mischungsverhältnis entsprechend anteilig zu verwenden und nicht zu addieren. Für Unterbaumaßnahmen wird die Pflanzenzahl/ha auf maximal 50 %, für Voranbaumaßnahmen auf maximal 75 % der vorgenannten Pflanzenzahlen begrenzt.

Förderung der Anlage eines Waldrandes mit standortgerechten Baum- und Straucharten (mindestens dreireihig) und/oder der Einzelpflanzung von ökologisch besonders wertvollen oder seltenen Baumarten als Heister: (z. B. Nussbaum, Ulme, Speierling, Elsbeere, Wildobst) im Zusammenhang mit der Förderung nach den Nummern 2.1, 2.2, 22.3 und 22.4, sofern sie nicht bereits im Rahmen der originären Pflanzmaßnahme gefördert werden. Für diese Maßnahme wird eine Zuwendung von bis zu 500 DM/ha (255,65 €/ha) gewährt. Darin eingeschlossen sind die Kosten für den dauerhaften Schutz der Pflanzen gegen Wild.

## 2. Kulturvorbereitung

(Beseitigung von kulturhemmendem Aufwuchs einschließlich Beräumung)

Eine chemische Kulturvorbereitung ist mit von der Biologischen Bundesanstalt (BBA) zugelassenen Pflanzenbehandlungsmitteln nach anerkannten Verfahren durchzuführen.

Maßnahme	Laubbaumkulturen	Mischkulturen (einschließlich Küstentanne und Weißtanne)	Nadelbaumkulturen
	DM/ha (€/ha)	DM/ha (€/ha)	DM/ha (€/ha)
Chemische oder mechanische Kulturvorbereitung	250,00 (127,82)	200,00 (102,26)	150,00 (76,69)

Für Maßnahmen der natürlichen Bewaldung (Lenkung der natürlichen Sukzession) gilt der für Mischkulturen ausgewiesene Festbetrag.

Soweit eine Zuwendung für die Beseitigung von unverwertbarem Aufwuchs gemäß Nummer 2.2.3 gewährt wird, entfällt eine Förderung der Kulturvorbereitung.

## 3. Bodenbearbeitung

Maßnahmen (Ganzflächenbearbeitung)	Laubbaumkulturen	Mischkulturen (einschließlich Küstentanne und Weißtanne)	Nadelbaumkulturen
	DM/ha (€/ha)	DM/ha (€/ha)	DM/ha (€/ha)
Anlage von Pflug- oder Frästreifen	280,00 (143,16)	230,00 (117,60)	170,00 (86,92)

Für Maßnahmen der natürlichen Bewaldung (Lenkung der natürlichen Sukzession) gilt der für Mischkulturen ausgewiesene Festbetrag.

## 4. Kulturpflege

### 4.1 Manuelle und mechanische Kulturpflege

4.1.1 Kulturpflege im Jahr der Kulturbegründung (bzw. 1. Pflegemaßnahme im Folgejahr bei Herbstkulturen/ einmalig)

Baumart	Festbetrag DM/ha/Jahr (€/ha/Jahr)	
	schwierige Bedingungen	normale Bedingungen
Kiefer	600,00 (306,78)	400,00 (204,52)
Fichte, Tanne, Lärche, Douglasie	400,00 (204,52)	300,00 (153,39)
Traubeneiche, Stieleiche, Roteiche, Rotbuche	700,00 (357,91)	400,00 (204,52)
Erle, Birke und sonstiges Laubholz	400,00 (204,52)	300,00 (306,78)

4.1.2 Kulturpflege vom 2. bis 5. Jahr (jeweils eine Pflegemaßnahme)

Baumart	Festbetrag DM/ha/Jahr (€/ha/Jahr)	
	schwierige Bedingungen	normale Bedingungen
Kiefer	400,00 (204,52)	300,00 (153,39)
Fichte, Tanne, Lärche, Douglasie	300,00 (153,39)	200,00 (102,26)
Traubeneiche, Stieleiche, Roteiche, Rotbuche	500,00 (255,65)	300,00 (153,39)
Erle, Birke und sonstiges Laubholz	300,00 (153,39)	200,00 (102,26)

Für die unter den Nummern 4.1.1 und 4.1.2 dieser Anlage aufgeführten Festbeträge gilt:

Grundsätzlich ist bei der Förderung von Maßnahmen der Kulturpflege von normalen Bedingungen auszugehen. Davon abweichend ist der Fördersatz in begründeten Einzelfällen für schwierige Bedingungen dann anzuwenden, wenn z. B. übermäßiger Bewuchs mit Sandrohr, Adlerfarn, Brombeere, Himbeere oder Ginster vorliegt.

#### 4.2 Chemische Kulturpflege

Für die Vornahme einer chemischen Kulturpflege werden nachfolgende Festbeträge gewährt:

Maßnahme	Laubbaumkulturen	Mischkulturen (einschließlich Küstentanne und Weißtanne)	Nadelbaumkulturen
	DM/ha/Jahr (€/ha/Jahr)	DM/ha/Jahr (€/ha/Jahr)	DM/ha/Jahr (€/ha/Jahr)
Chemische Kulturpflege zur Regulation verdämmender Gräser	455,00 (232,64)	375,00 (191,74)	265,00 (135,49)

Die Gewährung einer Zuwendung ist an nachfolgende Maßnahmen gebunden:

Eine Förderung kommt grundsätzlich nur zur Bekämpfung verdämmender Gräser, insbesondere Sandrohr, in Betracht. Dabei müssen Dichte und verdämmende Wirkung ausweislich einer einzelfallbezogenen Prüfung den Einsatz mit von der BBA zugelassenen Pflanzenschutzmitteln rechtfertigen. Vorstehend genannte Festbeträge gelten ausschließlich für die ermittelten bekämpfungsnotwendigen Anteilflächen.

#### 4.3 Anlage einer Schutzpflanzendecke

Als Maßnahme der Kulturpflege gilt auch die Anlage einer Schutzpflanzendecke. Diese kann mit nachfolgender Staffelung einmalig gefördert werden:

Maßnahme	Laubbaumkulturen	Mischkulturen (einschließlich Küstentanne und Weißtanne)	Nadelbaumkulturen
	DM/ha (€/ha)	DM/ha (€/ha)	DM/ha (€/ha)
Anlage einer Schutzpflanzendecke	170,00 (86,92)	140,00 (71,58)	100,00 (51,13)

Bei Gewährung einer Zuwendung für die Anlage einer Schutzpflanzendecke werden weitere Kulturpflegetmaßnahmen nach den Nummern 4.1 und 4.2 nicht gefördert.

#### 5. Jungwuchspflege

(Aushieb von Protzen, Mischwuchsregulierung, Standraum-erweiterung)

Jungwuchspflege in Beständen, entstanden	Festbetrag DM/ha (€/ha)
- durch Pflanzung Nadel- und Laubholz	330,00 (168,73)
- durch Naturverjüngung und Saat Nadel- und Laubholz <sup>1</sup>	500,00 (255,65)

#### 6. Jungbestandspflege/Läuterung

	Festbetrag DM/ha (€/ha)	
	erstmaliger Pflegeeingriff	wiederholter Pflegeeingriff
künstlich begründete Bestände Nadel- und Laubholz	400,00 (204,52)	250,00 (127,82)
Naturverjüngungen Nadel- und Laubholz <sup>1</sup>	500,00 (255,65)	250,00 (127,82)

Die Bemessung der Zuwendung für die Jungbestandspflege ist auf die notwendige Entnahme von ein bis drei Bedrängern der zuvor ausgewählten Z-Bäume ausgerichtet.

Für eine zusätzliche Feinerschließung können die vorgenannten Festbeträge um 100 DM/ha (51,13 €/ha) erhöht werden.

Soweit gemäß Waldfunktionskartierung auf besondere Schutz- oder Erholungsfunktionen Rücksicht zu nehmen ist und sich dementsprechend für den Zuwendungsempfänger ein Mehraufwand ergibt, können oben genannte Festbeträge um 100 DM/ha (51,13 €/ha) erhöht werden.

#### 7. Schutz der Kultur gegen Wild

Eine Gewährung von Zuwendungen für den Zaunbau von reinen Nadelbaumkulturen (außer Weißtanne und Küstentanne) erfolgt nicht.

<sup>1</sup> Soweit sie höhere Bestockungsdichten als vergleichbare künstlich begründete Bestände aufweisen.

7.1 Zaunbau

Zaunart	Zu schützende Baumarten	
	Laubbaumkulturen DM/lfdm (€/lfdm)	Mischkulturen (einschließlich Küstentanne und Weißtanne) DM/lfdm (€/lfdm)
rotwild- und hasensicher Höhe: 2,00 m	7,50 (3,83)	6,00 (3,07)
rehwild- und hasensicher Höhe: 1,60 m	6,00 (3,07)	5,00 (2,56)

7.2 Einzelschutz

Maßnahme	Laubbaumkulturen	Mischkulturen (einschließlich Küstentanne und Weißtanne)	Nadelbaumkulturen
chemischer Einzelschutz (Wildverbiss)	60,00 DM/ TSt. (30,68 €/TSt.)	50,00 DM/ TSt. (25,56 €/TSt.)	40,00 DM/ TSt. (20,45 €/TSt.)
mechanischer Einzelschutz (Fege-schutz)	2,50 DM/ St. (1,28 €/St.)	2,10 DM/ St. (1,07 €/St.)	1,50 DM/ St. (0,77 €/St.)

8. Liste geeigneter einheimischer Baum- und Straucharten für die Waldrandanlage

1) = Arten, die vermutlich nicht einheimisch sind, aber für Hecken und Flurgehölzpflanzungen, insbesondere als Nahrungsangebot für Vögel, geeignet sind

**BAUMARTEN**

**Nass/reich**

Alnus glutinosa            Schwarz-Erle  
Fraxinus excelsior        Gemeine Esche  
Salix fragilis             Bruch-Weide

**Nass/arm**

Betula pubescens         Moor-Birke  
Pinus sylvestris          Gemeine Kiefer

**Feucht-frisch/reich**

Acer campestre            Feld-Ahorn  
Acer platanoides          Spitz-Ahorn  
Acer pseudoplatanus      Berg-Ahorn  
Carpinus betulus          Gemeine Hainbuche  
Fagus sylvatica            Rotbuche  
Fraxinus excelsior        Gemeine Esche  
Malus domestica          Kultur-Apfel<sup>1</sup>  
Prunus avium                Süß-Kirsche, Vogel-Kirsche  
Pflaume<sup>1</sup>  
Prunus domestica         Auen-Traubenkirsche  
Prunus padus               Kultur-Birne<sup>1</sup>  
Pyrus communis            Stiel-Eiche  
Quercus robur              Silber-Weide  
Salix alba                    Hohe Weide  
Salix x rubens              Winter-Linde  
Tilia cordata                Berg-Ulme  
Ulmus glabra                Flatter-Ulme  
Ulmus laevis                Feld-Ulme  
Ulmus minor

**Feucht-frisch/arm**

Betula pendula             Sand-Birke  
Betula pubescens          Moor-Birke  
Fagus sylvatica            Rotbuche  
Quercus robur              Stiel-Eiche  
Malus sylvestris            Kultur-Apfel<sup>1</sup>  
Populus tremula            Zitter-Pappel  
Prunus cerasus             Sauer-Kirsche<sup>1</sup>  
Prunus padus               Auen-Traubenkirsche  
Pyrus communis            Kultur-Birne<sup>1</sup>  
Sorbus aucuparia          Nordische Eberesche

**Trocken/reich**

Betula pendula             Sand-Birke  
Fagus sylvatica            Rotbuche  
Pinus sylvestris          Gemeine Kiefer  
Populus tremula            Zitter-Pappel  
Prunus cerasus             Sauer-Kirsche<sup>1</sup>  
Prunus domestica         Pflaume<sup>1</sup>  
Quercus petraea            Trauben-Eiche  
Sorbus torminalis         Elsbeere

**Trocken/arm**

Betula pendula	Sand-Birke
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer

**STRAUCHARTEN****Nass/reich**

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Salix cinerea	Graue Weide
Salix myrsinifolia	Schwarz-Weide
Salix pentandra	Lorbeer-Weide
Salix repens	Kriechweide
Salix triandra	Mandel-Weide
Salix viminalis	Korbweide
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

**Nass/arm**

Salix aurita	Ohr-Weide
Salix cinerea	Graue Weide
Salix repens	Kriechweide

**Feucht-frisch/reich**

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	Zweigriffiger Weißdorn
agg.	
Crataegus monogyna	Eingriffiger Weißdorn
Euonymus europaea	Gemeiner Spindelstrauch
Hedera helix	Gemeiner Efeu
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus avium	Süß-Kirsche, Vogel-
	Kirsche
Prunus domestica	Pflaume <sup>1</sup>
Prunus padus	Auen-Traubenkirsche
Rhamnus frangula	Faulbaum; Pulverholz
Rhamnus catharticus	Purgier-Kreuzdorn
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
Ribes uva-crispa	Stachelbeere
Rosa canina agg.	Hunds-Rose
Rubus ocaedus	Kratzbeere
Rubus fruticosus	Gewöhnliche Brombeere
Rubus idaeus	Echte Himbeere
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

**Feucht-frisch/arm**

Crataegus monogyna	Eingriffiger Weißdorn
Lonicera periclymanum	Wald-Geißblatt
Prunus domestica	Pflaume <sup>1</sup>
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina agg.	Hunds-Rose
Rhamnus frangula	Faulbaum, Pulverholz
Rubus caesius	Kratzbeere
Sorbus aucuparia	Nordische Eberesche

**Trocken/reich**

Crataegus monogyna	Eingriffiger Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe

Rosa canina agg.	Hunds-Rose
Rosa corymbitera	Heckenrose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rosa tormentosa	Filz-Rose
Rubus caesius	Kratzbeere
Rubus fruticosus	Gewöhnliche Brombeere
Rubus idaeus	Echte Himbeere
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Nordische Eberesche
Rhamnus catharticus	Purgier-Kreuzdorn

**Trocken/arm**

Genista tinctoria	Färber-Ginster
Juniperus communis	Gemeiner Wacholder
Rosa corymbifera	Hecken-Rose
Rosa tomentosa	Filz-Rose
Sarothamnus scoparius	Besenginster

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung über die  
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung  
investiver Maßnahmen für die Bewässerung  
landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Flächen**

Vom 11. April 2001

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 und dieser Richtlinie sowie den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für investive Maßnahmen der Bewässerung.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, es wird vielmehr aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Zuwendung entschieden.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können betriebliche Investitionen zur Bewässerung von landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen:

- 2.1 Investitionen zur Wasserförderung sowie Zuleitungen und Tropfbewässerung
- 2.2 Investitionen zum Bau von Wasserspeichern sowie Bewässerungsnetze und Entwässerungssysteme
- 2.3 Investitionen zum Errichten von geschlossenen Bewässerungssystemen
- 2.4 Vorarbeiten, z. B. Untersuchungen, Erhebungen und Planungen für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.3, soweit es sich nicht um gewässerkundliche Daueraufgaben handelt und diese im Zusammenhang mit der Investition stehen.

**3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die
- grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
  - die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

3.2 Nicht gefördert werden:

- 3.2.1 Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten,
- 3.2.2 Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- 3.2.3 Personen, die ihren Unternehmenssitz sowie bei einzelbäuerlichen Betrieben ihren Wohnsitz nicht im Land Brandenburg haben.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Der Zuwendungsempfänger hat:

- 4.1.1 eine bestandene Abschlussprüfung in einem Agrarberuf und den erfolgreichen Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachzuweisen, die ihn befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,
- 4.1.2 einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit, zumindestens über die Zweckmäßigkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.
- 4.2 Für Investitionsvorhaben müssen, soweit erforderlich, wasserrechtliche Genehmigungen, Zulassungen oder Bewilligungen erteilt sein.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

- 5.1 Zuwendungsart:                   Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart:                Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendungen:       - Zuschüsse  
  - rückzahlbare Zuschüsse

Anstelle eines Zuschusses kann auch eine Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen mit banküblichen eigenen Sicherheiten von bis zu 4 % p. a. über zehn Jahre gewährt werden. Bei einer Abzinsung darf der Zuschuss 16 % des förderfähigen Investitionsvolumens nicht überschreiten.

5.4	<p>Bemessungsgrundlage</p> <p>Die Zuschüsse betragen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasserförderung                             <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mit Einzelanlagen (einschließlich Pumpe, ELT-Antrieb und ELT-Anschluss oder Dieselpumpe) bis zu 25.000 DM (12.782,29 Euro)</li> <li>b) Zentrale Pumpstation mit mehreren Pumpen im Pumpenbauwerk (einschließlich Energiebereitstellung) bis zu 50.000 DM (25.564,60 Euro)</li> </ul> </li> <li>- Zuleitungen (Erdleitung, mindestens 10 Hydranten) bis zu 1.000 DM (511,30 Euro) je ha</li> <li>- Berechnungsmaschinen mit Regner- oder Düsenwageneinzug oder Vorschub bis zu 15.000 DM (7.669,50 Euro) je Maschine</li> <li>- Kreis- oder Linearberechnungsmaschinen bis zu 45.000 DM (23.008,50 Euro) je Maschine</li> <li>- Tropfbewässerung                             <ul style="list-style-type: none"> <li>a) in einjährigen Kulturen (einschließlich Regeleinrichtungen, Filter, Leitungen und Zubehör) bis 1.000 DM/ha (511,30 Euro)</li> <li>b) im mehrjährigen Einsatz, mindestens 2 Jahre (einschließlich Regeleinrichtungen, Filter, Leitungen und Zubehör) bis 4.000 DM/ha (2.300,80 Euro)</li> </ul> </li> <li>- Speicher mit umfangreichem Ausbau bis zu 5 DM (2,56 Euro) je m<sup>3</sup></li> <li>- Speicher, z. B. durch Anhöhlungen, Sammelbecken bis zu 3 DM (1,53 Euro) je m<sup>3</sup></li> <li>- Einstaubauwerke bis zu 5.000 DM/ha (2.556,46 Euro)</li> <li>- Entwässerungssysteme bis zu 2.000 DM/ha (1.022,60 Euro)</li> <li>- geschlossene Bewässerungssysteme bis zu 50 DM (25,56 Euro) je m<sup>2</sup> Kulturfläche</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorarbeiten, Erkundungen bis zu 15.000 DM (7.669,38 Euro) pro Projekt max. 7 % des Investitionsvolumens.</li> </ul> <p>Der Investitionszuschuss darf einen Anteil von 45 % für Immobilien und 30 % für die übrigen Investitionen in benachteiligten Gebieten nicht überschreiten, in allen übrigen Gebieten beträgt der Zuschuss maximal 35 % für Immobilien und 20 % für die übrigen Investitionen.</p>
		5.5	<p>Anstelle des Zuschusses gemäß Nummer 5.4 kann auch ein rückzahlbarer Zuschuss oder eine kapitalisierte Zinsverbilligung für ein Kapitaldarlehen gewährt werden. Dabei darf der Subventionswert gemäß Nummer 5.4 nicht überschritten werden.</p>
		5.6	<p>Das in der Summe durch Landesrichtlinien geförderte Investitionsvolumen des Unternehmens darf im Zeitraum von sechs Jahren folgende Grenzen nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei bäuerlichen Familienbetrieben für die ersten beiden Voll-AK je 400.000 DM (204.813,10 Euro)</li> <li>- für jede weitere Voll-AK 170.000 DM (87.045,60 Euro).</li> </ul> <p>Je Betrieb darf jedoch die Summe von 2,5 Mio. DM (1,28 Mio. Euro) nicht überschritten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei juristischen Personen 2,5 Mio. DM (1,28 Mio. Euro).</li> </ul>
		5.7	<p>Die Bagatellgrenze beträgt 5.000 DM (2.560,20 Euro).</p>
		5.8	<p>Maßgebend für das förderungsfähige Investitionsvolumen sind die Ausgaben ohne Mehrwertsteuer.</p>
		<b>6.</b>	<b>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b>
		6.1	<p>Die Zuwendungen dürfen nicht bewilligt werden, wenn für die gleiche Maßnahme öffentliche Finanzierungshilfen nach anderen Förderprogrammen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung in Anspruch genommen wurden oder werden.</p>
		6.2	<p>Eine Förderung nach diesen Grundsätzen kann additiv zur Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderprogramms in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden, jedoch nicht für gleiche Maßnahmen.</p>
		6.3	<p>Investitionen, die vor der Bewilligung begonnen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung,</p>

Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

6.4 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend genutzt werden.

## 7. Verfahren

7.1 Antrags- und Bewilligungsbehörden sind die Landkreise sowie die kreisfreien Städte.

7.2 Als Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

7.2.1 Technische Konzeption der Beregnungsanlagen

7.2.2 Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan

7.3 Über die Förderungsanträge entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durch schriftlichen Bescheid.

7.4 Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde eine Übersicht über bezahlte Rechnungen vorzulegen.

7.5 Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen.

7.6 Prüfung und Rückforderung von Mitteln

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2001. Eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2002 erfolgt, wenn ein Effizienznachweis bis zum 30. Juni 2001 erbracht wird. Sie wird um weitere zwei Jahre verlängert, wenn ein bis zum 30. Juni 2002 vorgelegter Effizienznachweis und die EU-rechtlichen Bedingungen dies rechtfertigen.

## Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen zur investiven Förderung der umweltschonenden gärtnerischen Produktion (Gartenbauförderungsprogramm)

Vom 11. April 2001

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 und dieser Richtlinie sowie den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur investiven Förderung der umweltgerechten gärtnerischen Produktion.

Insbesondere sollen Maßnahmen

- zur Anwendung umweltverträglicher und standortgerechter Produktionsverfahren gefördert werden, welche die Einrichtung leistungs- und wettbewerbsfähiger Betriebe, die strukturelle Weiterentwicklung bestehender Betriebe und die Anpassung des Gartenbaus an die Erfordernisse des Marktes sowie den Schutz und die Verbesserung der Umwelt gewährleisten.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind

betriebliche Investitionen im Gartenbau, Heil- und Gewürzpflanzenanbau sowie Weinbau

- zur Senkung der Produktionskosten,
- für Rationalisierungsmaßnahmen durch Um- und Neubau von Betriebsgebäuden und baulichen Anlagen,
- zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse und zur Anpassung an gemeinschaftliche Qualitätsnormen,
- zum Schutz und zur Verbesserung der natürlichen Umwelt,
- zur Energieeinsparung und
- zur Einführung und Verbesserung umweltschonender Produktionsverfahren.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- die anteiligen Ausgaben für „Stammpersonal“ des Zuwendungsempfängers, das im Zusammenhang mit dem Projekt tätig wird sowie anteiliger sonstiger Verwaltungsaufwand

- Neuanpflanzungen von Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Unternehmen, wenn diese zu einer Ausdehnung der Anbaufläche bei den genannten drei Obstarten im Unternehmen des Antragstellers führen.

### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Gefördert werden landwirtschaftliche und gärtnerische Unternehmen mit Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenanbau, Heil- und Gewürzpflanzenanbau sowie Baumschulen unbeschadet der gewählten Rechtsform, die

- grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
- die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

3.2 Nicht gefördert werden:

3.2.1 Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten,

3.2.2 Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,

3.2.3 Personen, die ihren Unternehmenssitz sowie bei einzelnbäuerlichen Betrieben ihren Wohnsitz nicht im Land Brandenburg haben.

3.3 Die unter Nummer 3.1 genannten Zuwendungsempfänger sind auch dann zuwendungsberechtigt, wenn sie nicht die bewertungsrechtlichen und ertragssteuerlichen Voraussetzungen erfüllen, die für die Einordnung als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gelten.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Antragsteller hat mit dem Antrag die betriebswirtschaftlichen Jahresabschlüsse für die letzten drei Jahre sowie einen aktuellen Betriebsverbesserungsplan (Investitionskonzept) vorzulegen.

Antragsteller, die gleichzeitig eine Förderung nach anderen investiven Förderungsprogrammen für die Landwirtschaft erhalten, haben die Entwicklung der Gesamtinvestition in dem genannten Betriebsverbesserungsplan darzustellen. Mit dem Betriebsverbesserungsplan ist der Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und die Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme zu erbringen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger muss nach seiner beruflichen Vorbildung und durch angemessene Berufserfah-

rung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Unternehmens bieten.

Diese ist gewährleistet, wenn der Zuwendungsempfänger die Abschlussprüfung in einem Agrarberuf der Fachrichtung Gartenbau, Landwirtschaft oder Forstwirtschaft bestanden und eine landwirtschaftliche oder gärtnerische Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Berufsbildung besitzt.

4.3 Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen.

4.4 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung oder Teilung nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.

Zuwendungsempfänger, die Vermögensgegenstände aus der Liquidationsmasse eines aufgelösten landwirtschaftlichen Unternehmens übernommen haben, müssen auf Verlangen nachweisen, dass die Übertragung unter Beachtung der Vorschriften des Liquidationsrechts erfolgte.

Im Falle verbundener Unternehmen (Verwaltungs- und Betriebsgesellschaften, Holding, Konzern) müssen alle Unternehmen diese Voraussetzungen erfüllen.

4.5 Bei Baumaßnahmen mit mehr als 250.000 DM bzw. 127.823 Euro förderfähiges Investitionsvolumen ist ein Baubetreuer einzuschalten, der aufgrund seiner Sachkunde vom Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung anerkannt worden ist.

4.6 Der Zuwendungsempfänger muss sich ab dem Zeitpunkt der Bewilligung für die Dauer von mindestens zehn Jahren zu einer ordnungsgemäßen betriebswirtschaftlichen Buchführung sowie jährlichen Übergabe des für die Testbetriebsbuchführung vorgeschriebenen Jahresabschlusses in maschinenlesbarer Form, spätestens neun Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres, an die bewilligende Stelle verpflichten.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: - Zuschüsse  
- rückzahlbare Zuschüsse

Anstelle eines Zuschusses kann auch eine Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen mit banküblichen ei-

genen Sicherheiten von bis zu 4 % p. a. über zehn Jahre gewährt werden. Bei einer Abzinsung darf der Zuschuss 16 % des förderfähigen Investitionsvolumens nicht überschreiten.

Bagatellgrenze: Liegt der beantragte Zuschuss unter 5.000 DM bzw. 2.560,20 Euro, erfolgt keine Zahlung.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Für das förderfähige Investitionsvolumen sind die Ausgaben ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

5.4.2 Für Investitionen gemäß Nummer 2.1 wird folgender Zuschuss gewährt:

a) in benachteiligten Gebieten:

45 % der förderfähigen Ausgaben bei baulichen Investitionen einschließlich erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und  
30 % der förderfähigen Ausgaben für übrige Investitionen (Maschinen und Geräte, mehrjährige Kulturen sowie Dauerkulturen)

b) in nicht benachteiligten Gebieten:

35 % der förderfähigen Ausgaben bei baulichen Investitionen einschließlich erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und  
20 % der förderfähigen Ausgaben für übrige Investitionen (Maschinen und Geräte, mehrjährige Kulturen sowie Dauerkulturen).

Abweichend von Buchstabe a wird für die Errichtung von Gewächshäusern in benachteiligten Gebieten nur der Fördersatz für nicht benachteiligte Gebiete gewährt.

5.5 Das in der Summe durch Landesrichtlinien geförderte Investitionsvolumen des Unternehmens darf im Zeitraum von sechs Jahren folgende Grenzen nicht überschreiten:

- bei bäuerlichen Familienbetrieben für die ersten beiden Voll-AK je 400.000 DM (204.813,10 Euro)
- für jede weitere Voll-AK 170.000 DM (87.045,60 Euro).

Je Betrieb darf jedoch die Summe von 2,5 Mio. DM (1,28 Mio. Euro) nicht überschritten werden.

- bei juristischen Personen 2,5 Mio. DM (1,28 Mio. Euro).

5.6 Übernahme von Bürgschaften

Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen im Sinne von Nummer 5.3, die an kleine und mittlere gewerbliche Betriebe des Gartenbaues und der Landschaftsgärtnereien gewährt werden, können anteilige modifizierte Ausfall-

bürgschaften bei der Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH beantragt werden, soweit das Darlehen nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann.

Der Antrag ist über die darlehensgebende Hausbank an die Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH weiterzuleiten.

6. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die Zuwendungen dürfen nicht bewilligt werden, wenn für die gleiche Maßnahme öffentliche Finanzierungshilfen nach anderen Förderprogrammen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung in Anspruch genommen wurden oder werden.

6.2 Eine Förderung nach diesen Grundsätzen kann additiv zur Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderprogrammes in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

6.3 Investitionen, die vor der Bewilligung begonnen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

6.4 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren nach der Fertigstellung,
- technischen Ausrüstungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.5 Sofern in Einzelfällen Gebäude und bauliche Anlagen auf Grundstücken errichtet werden sollen, die nicht im Eigentum des Antragstellers stehen, ist nachzuweisen, dass dem Antragsteller ein entsprechendes Erbbaurecht bzw. ein Recht aus einem Pachtverhältnis für den Zweckbindungszeitraum zusteht.

7. **Verfahren**

7.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde sind die Landkreise oder kreisfreien Städte. Die Antragstellung ist formgebunden; die Vordrucke können beim zuständigen Amt für Landwirtschaft angefordert werden.

7.2 Als Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

Technische Konzeption

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

436

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 24 vom 13. Juni 2001

Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan  
Wirtschaftlichkeitsnachweis (Betriebsentwicklungs-  
plan)

legter Effizienznachweis und die EU-rechtlichen Bedin-  
gungen dies rechtfertigen.

7.3 Über die Förderanträge entscheidet die Bewilligungsbe-  
hörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel  
durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

### **Eingliederung der Gemeinde Ladeburg in die Stadt Bernau bei Berlin**

7.4 Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstat-  
tung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger  
der Bewilligungsbehörde eine Übersicht über bezahlte  
Rechnungen vorzulegen.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Mai 2001

7.5 Über die Verwendung der Fördermittel ist ein Verwen-  
dungsnachweis zu führen. Bei Anerkennung von Eigen-  
arbeitsleistungen hat der Antragsteller nachzuweisen,  
dass ihm bei der Durchführung des Vorhabens kassen-  
mäßige Ausgaben entstehen oder zusätzliche kassenmä-  
ßige Ausgaben deshalb nicht entstehen, weil das eigene  
Personal eingesetzt wird. Dies gilt sinngemäß auch für  
Sachleistungen.

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3  
der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Ok-  
tober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des  
Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Eingliederung  
der amtsangehörigen

Gemeinde Ladeburg/Amt Panketal  
in die Stadt Bernau bei Berlin

7.6 Prüfung und Rückforderung von Mitteln

mit Wirkung vom 1. Juli 2001 genehmigt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der  
Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung  
der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche  
Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die  
Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die  
VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förder-  
richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

### **Änderung des Amtes Panketal**

Mitteilung des Ministeriums des Innern  
Vom 28. Mai 2001

## **8. Geltungsdauer**

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und gilt  
bis zum 31. Dezember 2002. Sie wird um weitere zwei  
Jahre verlängert, wenn ein bis zum 30. Juni 2002 vorge-

folge der Eingliederung der amtsangehörigen Gemein-  
de Ladeburg in die amtsfreie Stadt Bernau bei Berlin mit Wirkung  
vom 1. Juli 2001 besteht das geänderte Amt Panketal derzeit aus  
folgenden Gemeinden:

Börnische, Lobetal, Rüdnitz, Schönnow, Schwanebeck, Zepernick.

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind  
an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0